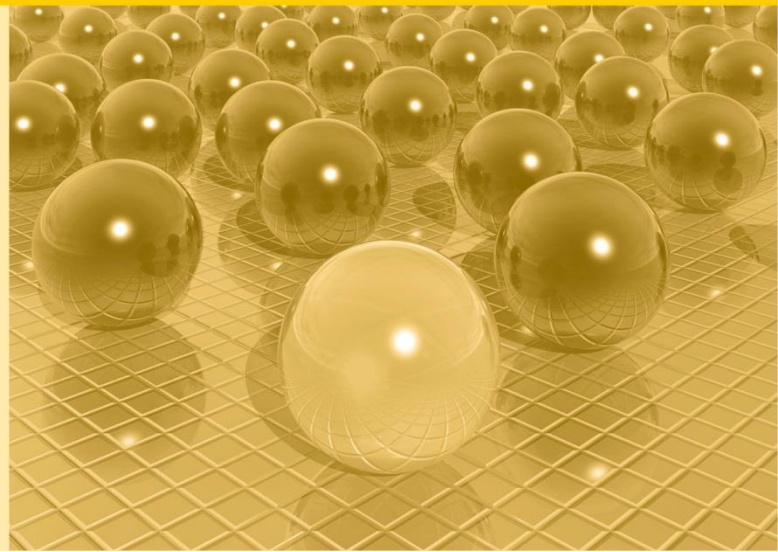


Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zum Business-Tax-Panel 2013-2021 für die On-Site-Nutzung

DOI KDFV: 10.21242/73511.2021.00.05.1.1.1

DOI GWAP: 10.21242/73511.2021.00.05.2.1.1

Version 1

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 75-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum

Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 75-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2873
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im Mai 2026

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2026
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zum Business-Tax-Panel 2013-2021 für die On-Site-Nutzung. Version 1. DOI: 10.21242/73511.2021.00.05.2.1.1. Wiesbaden 2026.

Inhalt

1 Datenaufbereitung in den FDZ.....	2
1.1 Datenaufbereitung	2
1.2 Anonymisierungsmaßnahmen	2
1.3 Methodik der Verknüpfung.....	2
2 Produkt	5
2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung	5
2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit	7
2.4 Auswertbare regionale Ebene.....	11
3 Praktische Hinweise.....	12
3.1 Hinweise zur Geheimhaltung	12
3.2 FAQ.....	13
3.3 Verfügbare Tools	13
Anhang: Abkürzungsverzeichnis	15
Anhang: Rechtsformen im Zeitverlauf und Zugehörigkeit zu den verschiedenen Steuerstatistik.....	16
Kurzbeschreibung der Rechtsformen in alphabetischer Reihenfolge	18

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Aus den Daten wurden alle Hilfsmerkmale und direkten Identifikatoren gelöscht, da diese aus Anonymisierungsgründen nicht bereitgestellt werden dürfen.

Am GWAP kann, bedingt durch die benötigte Speicherplatzgröße, die Nutzung einer Stichprobe erforderlich sein (siehe Nutzungskonzept).

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

Direkte Identifikatoren wurden durch systemfreie Nummern ersetzt.

Die Original-Steuer Nummer lässt sich – nach fachlicher Prüfung des Vorhabens – ausschließlich für die Anspielung externer öffentlich zugänglicher Informationen nutzen. Die Anspielung wird von Beschäftigten der FDZ durchgeführt. Im Anschluss an das Anspielen wird die Original-Steuer Nummer entfernt.

Der amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel für das Bundesland Bayern steht am GWAP lediglich pseudonymisiert zur Verfügung.

1.3 Methodik der Verknüpfung

Es erfolgte eine Verknüpfung der einzelnen Berichtsjahre der enthaltenen Statistiken im Quer- und Längsschnitt über verschiedene Identifikatoren. Details siehe Kapitel 2.5 Aufbereitungsverfahren im Teil 1 des Metadatenreports und in Kristiansen (2023).

1.3.1 Wellenstruktur

Bei der Erhebung der Daten sind im Zeitverlauf Einheiten neu aufgenommen worden, andere sind weggefallen. Die nachstehende Aufstellung zeigt beispielsweise, wie viele Einheiten („1“ = enthalten im jeweiligen Jahr) enthalten sind. So ist beispielsweise für 4.468.541 Einheiten in allen aufgeführten Jahren eine Beobachtung vorhanden. Die Übersicht zeigt jedoch nicht, in wie vielen Statistiken die Einheiten erfasst wurden.

Tabelle 1: Übersicht über die Wellenstruktur

Anzahl	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Anteil
4.468.541	1	1	1	1	1	1	1	1	1	23,5%
1.323.567	0	0	0	0	0	0	0	0	1	7,0%
1.041.715	0	0	0	0	0	0	0	1	1	5,5%
876.198	0	0	0	0	0	0	1	1	1	4,6%
819.800	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4,3%
811.513	0	0	0	0	1	1	1	1	1	4,3%
786.629	0	0	0	0	0	1	1	1	1	4,1%
666.909	1	1	0	0	0	0	0	0	0	3,5%
501.385	1	1	1	0	0	0	0	0	0	2,6%
466.994	0	0	0	1	1	1	1	1	1	2,5%
448.686	1	1	1	1	0	0	0	0	0	2,4%
425.344	0	0	1	1	1	1	1	1	1	2,2%
372.276	1	1	1	1	1	0	0	0	0	2,0%
344.156	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1,8%
338.272	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1,8%
306.836	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1,6%
278.412	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1,5%
233.232	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1,2%
230.170	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1,2%
227.584	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1,2%
227.110	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1,2%
202.249	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1,1%
< 200.000	andere Muster									19,0%

Einheiten müssen nicht in jeder der verfügbaren Statistiken enthalten sein. Gründe hierfür können zum Beispiel die jeweilige Rechtsform oder Erfassungsgrenzen sein. Nachfolgende Übersicht zeigt pro Jahr die Anzahl (und Angabe in %) je nach Anzahl der zusammengeführten Statistiken. Beispielsweise wurden im Jahr 2013 1.472.102 Einheiten (16,9 % der in 2013 erfassten Einheiten) in vier Statistiken erfasst.

Tabelle 2: Übersicht der Verknüpfungen pro Anzahl an Statistiken und Jahr

Enthalten in		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
1 Statistik (nicht verknüpft)	Anzahl	2.928.376	2.917.453	2.971.609	3.012.037	3.300.161	3.504.249	3.583.864	3.766.211	4.049.703
	in %	33,7	33,3	32,8	32,5	33,0	33,4	33,4	34,7	36,5
2 Statistiken	Anzahl	1.698.777	1.734.924	1.864.448	1.964.705	2.287.304	2.479.340	2.613.172	2.635.853	2.605.192
	in %	19,6	19,8	20,6	21,2	22,9	23,6	24,3	24,3	23,5
3 Statistiken	Anzahl	1.145.110	1.172.907	1.181.411	1.204.651	1.284.296	1.345.058	1.383.424	1.431.918	1.444.564
	in %	13,2	13,4	13,0	13,0	12,9	12,8	12,9	13,2	13,0
4 Statistiken	Anzahl	1.472.102	1.483.590	1.490.841	1.497.041	1.523.355	1.516.408	1.502.207	1.455.714	1.452.828
	in %	16,9	16,9	16,5	16,2	15,2	14,5	14,0	13,4	13,1
5 Statistiken	Anzahl	1.406.372	1.413.207	1.503.244	1.538.788	1.551.314	1.597.651	1.600.447	1.512.677	1.500.024
	in %	16,2	16,1	16,6	16,6	15,5	15,2	14,9	13,9	13,5
6 Statistiken	Anzahl	37.517	37.056	41.977	44.150	44.455	48.394	49.456	41.542	40.286
	in %	0,4	0,4	0,5	0,5	0,4	0,5	0,5	0,4	0,4
7 Statistiken	Anzahl		1	1	1	2	4	1	1	3
	in %		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	Anzahl	8.688.254	8.759.138	9.053.531	9.261.373	9.990.887	10.491.104	10.732.571	10.843.916	11.092.600
	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Eine Übersicht zu den häufigsten Zusammenführungskombinationen zeigt Tabelle 3. Hier spiegeln sich die zuvor erwähnten Unterschiede je Rechtsform und/oder Erfassungsgrenze wieder. Einheiten, denen erlaubt ist eine Einnahmenüberschussrechnung zu machen, sind häufig nur in der Umsatzsteuer-Veranlagung zu finden. Im Gegensatz dazu zeigt sich, dass Einheiten, die in der Gewerbesteuerstatistik erfasst werden, häufig auch in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und dem statistischen Unternehmensregister erfasst sind.

Tabelle 3: Übersicht der TOP 20 Verknüpfungen von 2013 bis 2021

Gewerbesteuer	Körperschaftsteuer	Umsatzsteuer-Voranmeldung	Statistik über Personengesellschaften und Gemeinschaften	Umsatzsteuer-Veranlagung	Statistisches Unternehmensregister	Einnahmenüberschussrechnung	Anzahl	In %
				x		x	10.897.959	12,3
x		x		x	x	x	5.962.345	6,7
x		x		x	x		5.297.936	6,0
x	x	x		x	x		5.184.270	5,8
		x		x	x	x	4.767.113	5,4
x				x		x	3.177.915	3,6
		x		x	x		2.920.461	3,3
x	x						2.744.525	3,1
x	x			x			2.276.473	2,6
x						x	2.131.031	2,4
x		x	x	x	x		2.048.134	2,3
				x	x	x	1.376.911	1,5
				x	x		1.044.068	1,2
x				x	x	x	958.455	1,1
x				x			931.525	1,0
x	x			x	x		744.900	0,8
		x	x	x	x		703.224	0,8
			x	x			622.968	0,7
			x	x		x	498.508	0,6
			x			x	469.612	0,5
andere Muster							4.121.378	4,6
Nur in einer Statistik verfügbar							30.033.663	33,8

2 Produkt

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

Hier aufgeführt sind nur Variablen, die zusätzlich zu den einzelnen Statistiken erstellt wurden, und die ausgewählten Variablen, die dem Statistischen Unternehmensregister zugrunde liegen. Die Variablen gelten für alle verfügbaren Berichtsjahre. Die detaillierten Datensatzbeschreibungen der einzelnen Steuerstatistiken sind über die FDZ-Seite abrufbar.

Variablenname	Beschreibung	Format (Länge)	Anmerkung
id	Identifikator		Zufällig vergebene Nummer, die zeitkonsistent für jedes Berichtsjahr identisch vergeben wurde, so dass Zusammenhänge zwischen den Berichtsjahren erhalten bleiben
jahr	Jahresvariable im Format JJJJ	Num (4)	Statistikjahr/ Festsetzungszeitraum/ Berichtsjahr/ Gewinnermittlungszeitraum
verk	Verknüpfung	Char (7)	Verknüpfungsvariable, zeigt an, ob die Beobachtung in der g – Gewerbesteuerstatistik k – Körperschaftsteuerstatistik u – Umsatzsteuer-Voranmeldung p – Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften v – Umsatzsteuer-Veranlagung r – Unternehmensregister e – Einnahmen-Überschuss-Rechnung vorhanden ist. Falls ja, wird der entsprechende Buchstabe angezeigt, falls nein, wird ein Unterstrich angezeigt (Bsp: Einheit ist in allen Statistiken vorhanden: "gkupvre". Einheit ist nur in der Gewerbesteuerstatistik und Umsatzsteuer-Voranmeldung vorhanden: "g_u_____")
verk_qual	Verknüpfungsqualität	Num (1)	Verknüpfungsqualität beschreibt über welche Identifikatoren die verschiedenen Statistiken und Jahre zusammengeführt wurden. Folgende Ausprägungen sind möglich: 1 - Zusammenführung über einheitliche aktuelle Steuernummer 2 - Zusammenführung über aktuelle und alte Steuernummern 3 - Zusammenführung über Steuernummern und Handelsregistereintragung, manuell und/oder Cluster-Steuernummer
ags	Amtlichen Gemeindeschlüssel aller Steuerstatistiken	Char (62)	Alle verfügbaren Gemeindeschlüssel in Reihenfolge der Verknüpfungsvariable getrennt durch Hashtags (fehlende Werte durch "_" (Unterstrich) gekennzeichnet). Verwendete Variablen: g_fef307, k_ef18, u_ef3, p_ef32, v_ef4, we_ags, e_ef13. Achtstelliger Schlüssel der Gemeinde, in der die Geschäftsleitung ihren Sitz hat. Unternehmen ohne Sitz im Inland erhalten den Schlüssel der Gemeinde, in der das zuständige Finanzamt seinen Sitz hat. Der Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) setzt sich wie folgt zusammen: Stellen 1 bis 2 – Bundesland Stellen 1 bis 3 – Regierungsbezirk Stellen 1 bis 5 – Kreis Stellen 1 bis 8 – Gemeinde

			<p>Für die Variable werden alle AGS auf den Gebietsstand des aktuellsten Berichtsjahres umgeschlüsselt (31.12). In den zugrundeliegenden Statistiken sind die Gebietsstände nicht umgeschlüsselt. Somit können Abweichung entstehen.</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/_inhalt.html</p>
urs_we_id_z	Identifikator		<p>ID der wirtschaftlichen Einheit (ändert sich bei Diskontinuität)</p> <p>Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.</p>
unr	Identifikator		<p>Alternative ID der wirtschaftlichen Einheit (stabil über die Zeit)</p> <p>Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.</p>
urs_we_umsatz	Umsatz (in 1000 Euro)	Num (8)	
urs_we_umsatz_quelle	Umsatz: Quelle	Char (1)	<p>0 - Keine Angabe 1 - Erhebung 2 - Jahresabschluss 3 - Sonstige Quelle (Geschäftsbericht, Website, kommerzieller Datenanbieter, ...) 4 - Finanzverwaltung 5 - Plausibilisierter Umsatz (korrigierter Umsatz der Finanzverwaltung) 8 - Schätzumsatz für Organkreismitglied 9 - Schätzumsatz für umsatzsteuerbefreite Einheit</p> <p>Das Kennzeichen wurde im Berichtsjahr 2018 um die Ausprägungen „1“, „2“ und „3“ erweitert. Mit „8“ sind ab Berichtsjahr 2018 nur noch solche Umsätze von Organkreismitgliedern gekennzeichnet, die tatsächlich geschätzt wurden.</p>
urs_we_umsatz_gad	Gültigkeitsdatum Umsatz	Num (8)	Umsatz: Gültig-ab-Datum (JJJJMMTT)
urs_we_tp_stichtag	Tätige Personen (geschätzt)	Num (8)	Am Stichtag 31.12.
urs_we_tp_gad	Gültigkeitsdatum tätige Personen	Num (8)	Tätige Personen (geschätzt): Gültig-ab-Datum (JJJJMMTT)
urs_we_tp_quelle	Tätige Personen (geschätzt): Quelle	Char (1)	<p>0 - Keine Angabe 1 - Schätzung auf Basis von SVB, GEB, Rechtsform sowie Beginn- und Ende-Datum der WE 2 - Angabe aus Erhebung 3 - Angabe aus Jahresabschluss 4 - Sonstige Quelle (Website, ...)</p>
urs_we_svb_stichtag	SVB	Num (8)	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Stichtag 31.12. (insgesamt)
urs_we_besch_gad	Gültigkeitsdatum Beschäftigte	Num (8)	Beschäftigtenangaben: Gültig-ab-Datum (JJJJMMTT)
urs_rt_gruppen_kennz	Unternehmensgruppen-Statuskennzeichen	Num (1)	<p>0 = Keine Angabe 1 = Gruppenoberhaupt (GOH), aber keine deutsche Entscheidungseinheit (DEE)</p>

			2 = Inländisch kontrollierte gruppenrelevante Einheit, aber keine DEE 3 = Ausländisch kontrollierte gruppenrelevante Einheit, aber keine DEE 4 = GOH und deutsche DEE 5 = Inländisch kontrollierte DEE 6 = DEE einer ausländischen Gruppe 9 = Gruppenabhängig mit unbekanntem GOH Hinweise: "3" und "6" kennzeichnen die ausländisch kontrollierten Einheiten. Die Eigenschaft, ob es sich um die DEE handelt, wird nur bei wenigen bedeutenden Gruppen manuell bearbeitet. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle erfolgt eine maschinelle Vergabe über einen Algorithmus.
urs_rt_gruppen_kennz_gad	Gültigkeitsdatum Gruppenkennzeichen	Num (8)	Unternehmensgruppen-Statuskennzeichen: Gültig-ab-Datum (JJJJMMTT)
urs_we_auswertungsrelevant	Auswertungsrelevant gemäß URS-Auswertungskonzept	Char (1)	0 - Einheit ist nicht auswertungsrelevant 1 - Einheit ist auswertungsrelevant Hinweis: Das Kennzeichen wird unabhängig vom WZ gebildet, d.h., unabhängig davon, ob das URS für den betreffenden WZ-Abschnitt Ergebnisse veröffentlicht oder nicht.

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Die Wertmerkmale basieren auf den Kennzahlen aus dem Vordruck.

In verschiedenen Jahren wurden Kennzahlen bei Merkmalen hinzugenommen bzw. entfernt. Inhaltliche Änderungen können sich auch durch Änderungen der Kennzahlen ergeben. Die Änderungen sind in den jeweiligen Variablenlisten angegeben.

In der Gewerbesteuerstatistik gab es über die Zeit Umbenennungen der Sachbereiche.

Zum Berichtsjahr 2014 erfolgte eine Umbenennung des Sachbereichs 75 und 76 zu 65. Dies bedeutet, dass Merkmale mit g_k75 und g_k76 ab 2014 mit g_65 beginnen.

Zum Berichtsjahr 2019 erfolgte eine Umbenennung des Sachbereichs 22 zu 20. Dies bedeutet, dass Merkmale mit g_k22 ab 2019 mit g_k20 beginnen.

Eine entsprechende Übersicht ist in der Datensatzbeschreibung zu finden.

In der Körperschaftsteuerstatistik kommt es im Laufe der Zeit vor, dass die Buchstaben („k“, „c“ und „t“ Merkmale) vor dem Sachbereich geändert werden. Variablen beginnend mit "k" sind für die Plausibilisierung relevant und werden daher überprüft. Für die Variablen "c" und "t" werden keine Plausibilisierungen vorgenommen. Da sich der führende Buchstabe über die Zeit ändern kann, wird dieser angesteuert. Somit bestehen die Variablennamen nur noch aus „k_“ und dem Sachbereich sowie Ziffer.

Eine entsprechende Übersicht ist in der Datensatzbeschreibung zu finden.

2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Häufigkeit gesamt	Berichtsjahr									
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
	8.688.254	8.759.138	9.053.531	9.261.373	9.990.887	10.491.104	10.732.571	10.843.916	11.092.600	88.913.374

Häufigkeit gesamt	Statistik						
	Gewerbesteuer	Körperschaftsteuer	Umsatzsteuer - Voranmeldung	Statistik über Personengesellschaften und Gemeinschaften	Umsatzsteuer-Veranlagung	Statistisches Unternehmensregister	Einnahmenüberschussrechnung
2013	3.633.451	1.210.838	3.243.538	1.205.110	6.435.280	3.474.431	3.703.982
2014	3.714.176	1.236.129	3.240.221	1.220.521	6.446.620	3.550.775	3.720.318
2015	3.819.938	1.264.717	3.255.537	1.234.537	6.535.948	3.634.643	4.230.871
2016	3.887.556	1.293.431	3.266.429	1.247.699	6.550.960	3.674.354	4.581.982
2017	3.981.853	1.316.520	3.266.806	1.220.067	6.664.535	3.708.949	5.685.661
2018	4.050.674	1.350.837	3.279.136	1.284.121	.831.036	3.736.550	6.310.028
2019	4.099.690	1.388.679	3.288.306	1.294.898	6.972.252	3.723.169	6.501.292
2020	4.094.369	.424.103	3.025.145	.271.259	7.055.390	3.683.077	6.415.828
2021	4.153.530	1.479.479	3.022.411	1.271.711	.215.445	3.676.838	6.327.534

Notiz: Das Statistische Unternehmensregister ist nicht komplett im Panel enthalten. Nur Einheiten die in den Steuerstatistiken enthalten sind werden um Angaben des statistischen Unternehmensregister ergänzt.

Bundesland	Häufigkeiten der einzelnen Berichtsjahre								
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Schleswig-Holstein	296.857	299.844	305.739	312.004	334.956	349.685	357.605	362.770	371.307
Hamburg	228.337	231.660	238.787	245.007	261.717	272.668	278.831	279.453	284.945
Niedersachsen	732.010	747.975	763.240	787.491	858.711	929.409	956.903	967.705	985.401
Bremen	54.962	56.435	57.465	58.434	63.005	67.358	69.233	69.552	70.693
Nordrhein-Westfalen	1.710.111	1.630.957	1.738.122	1.771.095	1.868.634	1.937.839	1.980.355	1.985.785	2.023.881
Hessen	672.745	685.654	699.550	714.508	762.824	820.904	841.841	850.598	877.166
Rheinland-Pfalz	408.351	416.114	429.035	443.185	484.668	508.204	520.633	527.570	536.621
Baden-Württemberg	1.209.997	1.237.594	1.265.878	1.303.023	1.411.803	1.495.774	1.535.411	1.556.746	1.579.594
Bayern	1.659.738	1.707.436	1.771.238	1.818.264	2.047.728	2.158.125	2.206.811	2.245.880	2.302.040
Saarland	94.864	94.538	98.643	100.754	105.545	107.486	111.384	111.655	113.439
Berlin	471.417	488.224	507.196	522.624	549.997	571.698	596.971	617.746	669.792
Brandenburg	255.441	262.635	264.728	267.301	276.402	282.920	282.929	282.765	286.291
Mecklenburg-Vorpommern	137.048	137.450	138.520	139.206	143.871	147.443	149.012	148.394	149.891
Sachsen	395.742	399.193	403.143	405.431	429.966	439.418	440.855	437.315	439.484
Sachsen-Anhalt	163.761	167.110	174.890	174.882	182.938	188.918	189.480	187.949	187.958
Thüringen	192.065	191.516	192.435	193.208	203.012	207.701	208.730	206.565	207.799

Notiz: Zur Identifizierung des Bundeslandes werden zunächst die Angaben laut den Ertragsteuern verwendet, liegt hier keine Information vor, werden die Angaben aus den Umsatzsteuern verwendet

Wirtschaftszweig- abschnitt nach WZ 08	Häufigkeiten der einzelnen Berichtsjahre								
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
A	290.517	302.623	321.100	347.353	425.087	467.755	484.831	494.394	504.505
B	3.601	3.520	3.473	3.415	3.410	3.348	3.292	3.274	3.362
C	391.223	387.357	388.324	387.563	396.866	401.555	400.011	400.221	404.477
D	926.256	978.759	1.029.357	1.079.725	1.172.578	1.237.133	1.302.744	1.358.172	1.400.877
E	18.904	18.787	18.747	18.574	18.743	18.767	18.721	18.601	18.573
F	586.456	590.380	594.714	591.867	595.125	598.281	598.122	593.132	597.178
G	1.151.964	1.138.321	1.146.570	1.147.317	1.185.798	1.214.779	1.232.519	1.265.177	1.339.446
H	178.625	173.977	172.032	169.973	170.502	171.170	170.241	170.366	172.658
I	358.898	359.205	364.184	366.968	374.796	379.159	379.163	370.108	364.786
J	299.800	297.472	305.818	309.949	330.579	345.324	352.545	359.133	372.529
K	261.141	259.157	264.665	267.663	285.416	299.038	302.553	309.078	322.978
L	723.568	728.206	739.395	748.579	764.457	786.347	801.337	813.163	832.479
M	1.108.184	1.115.673	1.154.009	1.185.395	1.284.639	1.355.658	1.390.507	1.406.918	1.437.384
N	419.282	421.183	436.533	446.105	481.908	509.181	522.663	529.263	546.118
P	194.402	200.131	229.805	260.548	370.947	441.624	474.578	481.146	482.902
Q	463.797	462.007	521.924	541.141	615.932	657.904	672.141	673.104	687.015
R	357.262	360.194	382.695	403.806	484.599	531.735	552.186	550.807	554.729
S	586.374	590.493	607.905	614.499	674.435	709.375	713.516	700.893	701.678

Notiz: Zur Identifizierung des Wirtschaftszweigs werden zunächst die Angaben laut den Ertragsteuern verwendet, liegt hier keine Information vor, werden die Angaben aus den Umsatzsteuern verwendet.

2.4 Auswertbare regionale Ebene

Die Daten können entsprechend dem amtlichen Gemeindegchlüssel - also auf Ebene der Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden - ausgewertet werden.

3 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z. B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d. h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei, selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis eingeschränkt gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht dargelegt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier:

https://www.forschungsdatenzentrum.de/sites/default/files/fdz_broschuere_regelungen.pdf.

Neben den primären Geheimhaltungsregeln wird bei der Prüfung in den FDZ auch die Nichtrückrechenbarkeit der gesperrten Werte sichergestellt (sekundäre und tabellenübergreifende Geheimhaltung). Dabei werden die in Veröffentlichungen publizierten oder zu einem früheren Zeitpunkt in einem Projekt erstellten und freigegebenen Ergebnisse berücksichtigt und es wird sichergestellt, dass sich diese Geheimhaltungen nicht gegenseitig unterlaufen.

3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärsperrung schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärsperrung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammenzufassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

Bitte wenden Sie sich bei auftretenden Fragen an den im Impressum für fachliche Informationen genannten FDZ-Standort.

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

Anhang: Abkürzungsverzeichnis

BStatG	Bundesstatistikgesetz
DOI	Digital Object Identifier
EStG	Einkommensteuergesetz
EVAS	Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder
FDZ	Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder
FIT	Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GKUPV	Integrierter Datensatz aus Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen), Statistik der Personengesellschaften und Gemeinschaften und Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)
GKZ	Gewerbekennzahlen
StatRegG	Statistikregistergesetz
StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken
URS	Unternehmensregister-System
VwDVG	Verwaltungsdatenverwendungsgesetz
WZ	Wirtschaftszweig

Anhang: Rechtsformen im Zeitverlauf und Zugehörigkeit zu den verschiedenen Steuerstatistik

Die Einnahmenüberschussrechnung wird nicht aufgeführt, da diese als Anlage entweder bei der Körperschaft-, Gewerbe oder Einkommensteuer abgegeben wird. Aus der Einkommensteuer werden nur die Angaben aus der Anlage der Einnahmenüberschussrechnung in das Business-Tax-Panel aufgenommen.

Schlüssel	Rechtsform	Zeitraum	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer	Körperschaftsteuer	Personengesellschaften und Gemeinschaften	Einkommensteuer
11	Hausgewerbetreibende u.s.w.	Seit 2001	x	x			x
12	Sonstige Einzelgewerbetreibende	Seit 2001	x	x			x
13	Land- und Forstwirte	Seit 2001	x	x			x
14	Angehörige der freien Berufe	Seit 2001	x	x			x
15	Sonstige selbständig tätige Personen	Seit 2001	x	x			x
16	Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften	Seit 2001	x	x			x
19	Sonstige natürliche Personen	Seit 2001	x	x			x
20	Atypische stille Gesellschaften	Seit 2001	x	x		x	
21	Offene Handelsgesellschaften	Seit 2001	x	x		x	
22	Kommanditgesellschaften	Seit 2001	x	x		x	
23	GmbH & Co. KG	Seit 2001	x	x		x	
24	GmbH & Co. oHG	Seit 2001	x	x		x	
25	Aktiengesellschaften & Co. KG	Seit 2001	x	x		x	
26	Aktiengesellschaften & Co. OHG	Seit 2001	x	x		x	
27	Gesellschaften des bürgerlichen Rechts	Seit 2001	x	x		x	
28	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	Seit 2001	x	x		x	
29	Ähnliche Gesellschaften	Seit 2001	x	x		x	
31	Aktiengesellschaften	Seit 2001	x	x	x		
32	Kommanditgesellschaften auf Aktien	Seit 2001	x	x	x		
33	Kolonialgesellschaften	Seit 2001					
34	Bergrechtliche Gewerkschaften	Seit 2001		x	x		
35	Gesellschaften mit beschränkter Haftung	Seit 2001	x	x	x		
36	Europäische Aktiengesellschaften	Seit 2005	x	x	x		
37	Unternehmergesellschaft =UG (haftungsgeschränkt)	Seit 2010	x	x	x		
39	Sonstige Kapitalgesellschaft	Seit 2011	x	x	x		
41	Kreditgenossenschaften (nur an Mitglieder)	2001 - 2019	x	x	x		
42	Genossenschaftliche Zentralkassen (nur an Mitglieder)	2001 - 2019	x	x	x		
43	Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften	2001 - 2019	x	x	x		
44	Realgemeinden	2001 - 2019	x	x	x	x	
45	Europäische Genossenschaft (SCE)	Seit 2008	x	x	x		
46	Eingetragene Genossenschaft	Seit 2018	x	x	x		
49	Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	Seit 2001	x	x	x		
51	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	Seit 2001	x	x	x		

54	Rechtsfähige Stiftung des Privatrechts	Seit 2018	x	x	x		
59	Sonstige juristische Personen des privaten Rechts	Seit 2001	x	x	x		
61	Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen	Seit 2001	x	x	x		
65	Nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts	Seit 2018	x	x	x		
71	Staatsbanken	2001 - 2019	x	x	x		
72	Sparkassen (öffentlich und unter Staatsaufsicht)	2001 - 2019	x	x	x		
73	Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts	2001 - 2019	x	x	x		
74	Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete	2001 - 2019	x	x	x		
79	Sonstige Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts	2001 - 2019	x	x	x		
81	Gebietskörperschaften	Seit 2001	x	x	x		
82	Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	Seit 2001	x	x	x		
83	Sonstige juristische Personen des öffentl. Rechts	Seit 2010	x	x	x		
84	Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts	Seit 2018	x	x	x		
85	Nicht rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts	Seit 2018	x	x	x		
90	Sonstige ausländische Rechtsformen	Seit 2010	x	x	x	x	
91	Ausländische Kapitalgesellschaften	Seit 2008	x	x	x		
92	Ausländische Personengesellschaften	Seit 2008	x	x		x	
93	Ausländische Rechtsform, die einer Genossenschaft entspricht	Seit 2018	x	x	x		
94	Ausl. Rechtsform, die einer sonstigen jur. Person des priv. Rechts entspricht	Seit 2018	x	x	x		
95	Ausl. Rechtsform, die einer Personenvereinigung/Vermögensmasse i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG entspricht	Seit 2018	x	x	x		
96	Ausländische Körperschaft des öffentlichen Rechts	Seit 2018	x	x	x	x	
99	Ausländische Rechtsformen; ab 2008: Sonstige ausländische Rechtsformen; ab 2010: Sonstige nichtnatürliche Rechtsformen; ab 2020: Sonstige nicht nationale ausländische Rechtsformen	Seit 2001	x	x			

Kurzbeschreibung der Rechtsformen in alphabetischer Reihenfolge

29 - Ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaft, stille Gesellschaft)

Personengesellschaften, die nicht unter die bisherigen Kategorien fallen.

31 - Aktiengesellschaften

Eine Aktiengesellschaft (AG) ist ein Unternehmen, das seinen Kapitalbedarf über den Kapitalmarkt deckt. Leitbild des Aktiengesetzes ist die börsennotierte Aktiengesellschaft mit gestreutem und damit anonymem Aktionärskreis. Aktiengesellschaften sind durch das Aktiengesetz relativ strengen Regeln unterworfen.

Die Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Sie ist wie die GmbH eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Der Gründungsvorgang unterliegt strengen Formvorschriften, er ist aufwendig und kostenintensiv. Die Satzung einer Aktiengesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung, sie kann inhaltlich nicht frei ausgestaltet werden. Das Aktienrecht ist weitgehend zwingendes Recht.

Das gesetzliche Mindestkapital einer Aktiengesellschaft beträgt 50 000 Euro. Neben den auf einen Nennbetrag lautenden Aktien sind auch nennwertlose Aktien (Stückaktien) zulässig. Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft muss einheitlich in eine dieser beiden Aktienformen zerlegt werden. Entscheidet sich das Unternehmen für Nennbetragsaktien, hat deren Nominalwert auf mindestens 1 Euro zu lauten.

Die sich aus den Aktien ergebenden Rechte können wiederum unterschiedlich ausgestaltet werden. Die Gesellschafter der AG heißen Aktionäre. Organe einer Aktiengesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Die Hauptversammlung ist die Zusammenkunft der Aktionäre, die dort ihre Mitverwaltungsrechte ausüben. Die Hauptversammlung hat keine allgemeine Zuständigkeit; ihre Rechte sind im Aktiengesetz genau und relativ eng geregelt. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Er ist nicht an Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung gebunden. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Vorstandsmitglieder zu bestellen sowie sie laufend zu beraten und zu überwachen. Er hat ein unbegrenztes Informations- und Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen.

Unter dem Stichwort "Kleine AG" sind 1994 verschiedene Vereinfachungen für Aktiengesellschaften in Kraft getreten. Mit der „kleinen AG“ ist allerdings kein neuer Typus der Aktiengesellschaft geschaffen worden, sondern es werden für Unternehmen mit gewisser Größe und mit überschaubarem Gesellschafterkreis der GmbH vergleichbare

Vereinfachungen angeboten. Dadurch bekommt vor allem der Mittelstand einen erleichterten Zugang zur Aktiengesellschaft und damit zur direkten Aufnahme von Eigenkapital. Die Vorteile der „Kleinen AG“ liegen unter anderem in der vereinfachten Durchführung von Hauptversammlungen, der erweiterten Flexibilität bei der Frage der Mittelverwendung insbesondere für Ausschüttungen sowie der Mitbestimmungsbefreiung für Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Beschäftigten.

25 - Aktiengesellschaften & Co. KG

Eine Aktiengesellschaft & Co. KG (AG & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die Aktiengesellschaft als juristische Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

26 - Aktiengesellschaften & Co. OHG

Eine Aktiengesellschaft & Co. OHG (AG & Co. OHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die Aktiengesellschaft als juristische Person für die Verbindlichkeiten der OHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft.

49 - Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die bisher nicht aufgeführt sind.

14 - Angehörige der freien Berufe

Ob ein Beruf zu den freien Berufen gehört, ist im Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt. Dort findet sich eine Liste der entsprechenden Berufsgruppen (Katalogberufe). Ebenfalls zu den freien Berufen gehören ähnliche Berufe, die einem Katalogberuf nach Tätigkeitsmerkmalen und Ausbildung weitestgehend entsprechen.

20 - Atypische stille Gesellschaften

Bei der atypischen stillen Gesellschaft ist der Gesellschafter nicht nur am Gewinn und Verlust, sondern auch an den Vermögenswerten (stille Reserven, Firmenwert) beteiligt und übt teilweise auch unternehmerische Funktionen aus. Man kann somit von einer Mitunternehmerschaft sprechen.

91 - Ausländische Kapitalgesellschaften

Eine ausländische Kapitalgesellschaft kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine inländische Kapitalgesellschaft eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gewerblich prägen. Ein Beispiel hierfür ist die britische Limited (Ltd.).

92 - Ausländische Personengesellschaften

Eine ausländische Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft nach ausländischem bzw. europäischem Recht.

34 - Bergrechtliche Gewerkschaften

Als bergrechtliche Gewerkschaft wurde eine Personenvereinigung zur gemeinschaftlichen Nutzung eines Bergwerks bezeichnet. Diese Rechtsform wurde zum 01.01.1986 abgeschafft und die Unternehmen in Kapitalgesellschaften umgewandelt, die die Bezeichnung „bergrechtliche Gewerkschaft“ aber noch weiterführen dürfen.

36 - Europäische Aktiengesellschaften

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE = Societas Europaea) ist eine Rechtsform für Unternehmen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die EU ermöglicht mit der Rechtsform SE seit Ende des Jahres 2004 die Gründung von Gesellschaften, für die weitestgehend einheitliche Rechtsgrundlagen gelten.

45 - Europäische Genossenschaften (SCE)

Die Societas Cooperativa Europaea SCE ist eine seit August 2006 bestehende Rechtsform nach europäischem Gemeinschaftsrecht. Sie schafft die Möglichkeit für mindestens fünf natürliche oder juristische Personen in mindestens zwei unterschiedlichen Staaten zur Gründung einer Genossenschaft auf europäischer Ebene. Ziel ist die Förderung der Tätigkeit ihrer Mitglieder.

28 - Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen

Eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ist eine auf dem Europäischen Gemeinschaftsrecht basierende Personengesellschaft zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Sie gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs und muss in ein Register (in Deutschland Handelsregister) eingetragen sein. Eine EWIV kann von Gesellschaften und anderen Einheiten des öffentlichen oder des

Privatrechts nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gebildet werden. Sie kann von natürlichen Personen gegründet werden, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen. Eine EWIV muss aus mindestens zwei Mitgliedern aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bestehen. Der Zweck der Vereinigung soll sein, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, indem Mittel, Tätigkeiten oder Erfahrungen zusammengeschlossen werden. Dies wird zu besseren Ergebnissen führen, als wenn die Mitglieder einzeln vorgingen. Eine EWIV kann nicht mehr als 500 Personen beschäftigen. Die EWIV darf keine Gewinne machen und zahlt dafür auch keine Unternehmenssteuern.

81 - Gebietskörperschaften

Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt wird. Sie wird - wie jede juristische Person des öffentlichen Rechts - durch Hoheitsakt ins Leben gerufen und ist mitgliedschaftlich organisiert. Die Mitgliedschaft folgt aus dem Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet.

Ihr sind bestimmte hoheitliche Aufgaben und hoheitliche Gewalt über alle Personen zugewiesen, die sich in einem bestimmten Gebiet aufhalten. Dabei können einem Teil des Staatsgebiets gleichzeitig verschiedene Gebietskörperschaften auf unterschiedlicher Ebene zugewiesen sein (z. B. Gemeinde und Landkreis). Gebietskörperschaften verwalten und organisieren sich selbst (Selbstorganisation und Selbstverwaltung).

Die wichtigsten Gebietskörperschaften sind Gemeinde, Landkreis, Bundesland und Staat.

27 - Gesellschaften des bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) ist eine einfache geschäftliche Partnerschaft von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, für die es keiner weiteren Voraussetzungen oder Formalitäten bedarf. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der GbR persönlich. Die GbR ist demnach eine Personengesellschaft. Typische GbR sind z. B. Praxisgemeinschaften, Sozietäten und Zusammenschlüsse von Bauunternehmen. Betreibt die Gesellschaft ein Handelsgewerbe wird sie zur OHG.

35 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person); ihre Gesellschafter sind mit ihrer Einlage am Stammkapital (Eigenkapital) beteiligt. Bei der Gründung ist ein Stammkapital von mindestens

25 000 Euro vorgeschrieben. Die Einlagen können in Geld oder auch in Sachleistungen eingebracht werden, wobei deren Wert in Geld festzustellen ist. Die Haftung ist ausschließlich auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt, erstreckt sich also nicht auf die Gesellschafter persönlich. Von der Aktiengesellschaft unterscheidet sich die GmbH durch einfacheren Aufbau und größere Freiheit in der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages. Die Stammeinlagen, die nicht als Urkunden verbrieft sein müssen, können nicht an der Börse gehandelt werden.

23 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. KG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG (GmbH & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die GmbH als juristische Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

24 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. oHG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. oHG (GmbH & Co. oHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die GmbH als juristische Person für die Verbindlichkeiten der oHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH.

11 - Hausgewerbetreibende und gleichgestellte Personen nach dem Heimarbeitsgesetz

Hausgewerbetreibende sind selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind.

33 - Kolonialgesellschaften

Eine Kolonialgesellschaft war eine der Aktiengesellschaft ähnliche Rechtsform der Kapitalgesellschaft nach deutschem Schutzgebietsrecht. Seit der Außerkraftsetzung des Schutzgebietsgesetzes im Jahr 1977 existiert diese Rechtsform nicht mehr.

22 - Kommanditgesellschaften

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr Gesellschafter zusammengeschlossen haben, um gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe zu betreiben. Von der oHG (Offene

Handelsgesellschaft) unterscheidet sich eine KG dadurch, dass es einen oder mehrere Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter) gibt, die für Verbindlichkeiten persönlich haften, während die anderen Gesellschafter (Kommanditisten) nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften.

32 - Kommanditgesellschaften auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist eine Kommanditgesellschaft, bei der die Einlagen der Kommanditisten in Aktien verbrieft sind.

41 - Kreditgenossenschaften mit Krediten ausschließlich an ihre Mitglieder

Eine Kreditgenossenschaft (Genossenschaftsbank) ist eine Bank in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Die Mitglieder leisten in die Genossenschaft einen Geschäftsanteil. Alle Mitglieder haben unabhängig von der Höhe der Einlage gleiches Stimmrecht in der jährlich stattfindenden Generalversammlung. Die Genossen haften nicht nur mit ihren Anteilen, sondern auch mit einer je nach Satzung festgelegten Haftungssumme. Alle Genossenschaftsbanken sind aber einem Einlagensicherungsfonds angeschlossen, der im Notfall einspringt.

13 - Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht sowie Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach den §§ 51 und 51a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören.

Ist ein Betrieb kraft Rechtsform ein Gewerbebetrieb, so gilt er nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb.

43 - Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

Eine landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaft ist eine Kooperation von Landwirten, die gemeinschaftlich Geräte und Materialien für Anbau und Zucht beschaffen und die Vermarktung ihrer Produkte koordinieren. Jedes Mitglied haftet in Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile.

61 - Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen

Ein nicht rechtsfähiger Verein ist ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen ist. Eine Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die einem bestimmten Zweck dient wie z. B. Rundfunk- und Fernsehanstalten. Eine Stiftung ist eine mit einer rechtlich verselbständigten Vermögensmasse angelegte Einrichtung zur Ausführung eines durch den Stifter vorgegebenen Zwecks. Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein rechtlich verselbständigt Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dient, z. B. der Förderung der Wissenschaft.

21 - Offene Handelsgesellschaften

Eine offene Handelsgesellschaft (oHG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft mit mindestens zwei Gesellschaftern, die gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der oHG persönlich.

72 - Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen

Eine Sparkasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis) oder eines Zweckverbandes. Dementsprechend gibt es Stadtparkassen, Kreissparkassen etc. Diese Gebietskörperschaften, Städte oder Kreise, sind die Gewährträger der Sparkasse. Da die Gewährträger durch die Gewährträgerhaftung im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Sparkassen für die Schulden der Sparkasse haften, steht ihnen eine Aufsichtsfunktion bei den Sparkassen zu. Das Aufsichtsgremium ist der Verwaltungsrat der Sparkasse. Er entspricht in etwa dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Ein Teil des Jahresüberschusses (5 bis 10 %) der Sparkassen wird an den Gewährträger zweckgebunden für kulturelle oder soziale Zwecke abgeführt.

82 - Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft ist eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat. Dadurch hat die Gemeinschaft bestimmte Vorteile, z. B. das Recht, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben oder die Dienstherrenfähigkeit. Der staatliche Kirchensteuereinzug ist nicht Teil des Körperschaftsstatus, sondern unterliegt der einfachgesetzlichen Regelung.

74 - Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete

Betrieb in den Bereichen Verkehr, Versorgung oder ein Hafen, der einem öffentlich-rechtlichen Träger (z. B. Gemeinde, Kreis, Land, Staat) gehört.

16 - Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften

Person, die Anteile an einer Personengesellschaft besitzt. Die Personengesellschaft ist gewerblich, wenn unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr eine selbständige, nachhaltige Betätigung ausgeführt wird, die darauf gerichtet ist, Gewinn zu erzielen und wenn es sich nicht um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder um die Ausübung eines freien Berufes handelt.

44 - Realgemeinden

Eine Realgemeinde ist ein Zusammenschluss von Personen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke besitzen. Die Mitglieder in dieser Grundgenossenschaft haben nach Grundbesitz gestufte Stimmrechte. Ihre Einkünfte sind von der Körperschaftsteuer befreit unterliegen aber bei den Mitgliedern der Einkommensteuer.

90 - Sonstige Ausländische Rechtsformen

Unternehmen, das mit einer in Deutschland nicht gebräuchlichen Rechtsform geführt wird und seinen Sitz in Deutschland hat oder in Deutschland Umsätze tätigt.

79 - Sonstige Betriebe gewerblicher Art von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gewerblicher Betrieb in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, der nicht unter öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete fällt.

12 - Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte)

Ein Einzelgewerbe wird von einer einzelnen Person gegründet, die Eigentümer des Unternehmens ist und mit ihrem Gesamtvermögen für alle etwaig entstehenden Schulden haftet.

83 - Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Person des öffentlichen Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist.

59 - Sonstige juristische Personen des privaten Rechts

Juristische Person des privaten Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist, z. B. eingetragener Verein.

39 - Sonstige Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften, die nicht durch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gesellschaften erfasst sind.

73 - Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts

Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die nicht unter die bisherigen Kategorien fallen, z. B. freie Sparkassen.

19 - Sonstige natürliche Personen

Natürliche Personen, die bisher nicht erfasst sind.

15 - Sonstige selbständig tätige Personen

Zu den sonstigen selbständigen Tätigkeiten gehören nach Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 2 – 4 u. a. die Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind; Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied; Einkünfte, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt, wenn der Anspruch auf die Vergütung unter der Voraussetzung eingeräumt worden ist, dass die Gesellschafter oder Gemeinschaftler ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben.

71 - Staatsbanken

Eine Staatsbank ist eine Bank, die den Staat bei der Besorgung der bankmäßigen Geschäfte und der Förderung der Wirtschaft unterstützt. In Deutschland sind die Landesbanken der einzelnen Bundesländer und die Bundesbank Staatsbanken.

37 - Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt)

Bei der Unternehmergesellschaft = UG (haftungsbeschränkt) handelt es sich um eine Sonderform der GmbH. Die Unternehmergesellschaft kann mit weniger als dem für eine GmbH

vorgeschriebenen Mindeststammkapital von 25 000 Euro gegründet werden (sog. Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH) und muss die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen.

Aufgrund des beliebig niedrigen Stammkapitals ist die UG verpflichtet 25 % des Jahresüberschusses als Rücklagen anzulegen. Erreichen die Rücklagen zusammen mit dem Stammkapital eine Höhe von 25 000 Euro so kann das Unternehmen nach § 57 GmbHG auf die Rücklagenbildung verzichten. In einem solchen Fall steht es dem Unternehmen frei, seine Firmierung zu ändern und sich in eine GmbH zu wandeln.

51 - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) ist eine Rechtsform für Versicherungsgesellschaften. Im Gegensatz zu einem als Aktiengesellschaft geführten Versicherungsunternehmen hat der VVG keine Aktionäre. Vielmehr sind die Versicherungsnehmer in der Regel Mitglieder und damit Träger des VVG.

42 - Zentralkassen mit Beschränkung auf genossenschaftliche Aufgaben

Eine genossenschaftliche Zentralkasse (Zentralbank) fördert und unterstützt die angeschlossenen Kreditgenossenschaften bei der Entwicklung ihres Leistungsangebotes. Sie ist die Abwicklungsstelle für das Wertpapier- und Auslandsgeschäft und für den Liquiditätsausgleich zuständig.

85 - Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen

Ein nicht rechtsfähiger Verein ist ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen ist. Eine Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die einem bestimmten Zweck dient wie z. B. Rundfunk- und Fernsehanstalten. Eine Stiftung ist eine mit einer rechtlich verselbständigten Vermögensmasse angelegte Einrichtung zur Ausführung eines durch den Stifter vorgegebenen Zwecks. Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein rechtlich verselbständigtes Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dient, z. B. der Förderung der Wissenschaft.

46 - Eingetragene Genossenschaft (eG)

Die eingetragene Genossenschaft ist eine Rechtsform, die (laut Genossenschaftsgesetz) ihre Mitglieder bei ihren wirtschaftlichen Unternehmungen fördern soll. Dazu können gehören: Einkauf, Produktion/Fertigung, Verkauf auf gemeinschaftliche Rechnung. Außerdem kann die Genossenschaft auf gemeinschaftliche Rechnung z. B. Maschinen zur gemeinschaftlichen Nutzung anschaffen.

54 - Rechtsfähige Stiftung des Privatrechts

Rechtsfähige (selbstständige) Stiftungen sind die Stiftungen bürgerlichen Rechts, die von der Stiftungsbehörde als rechtsfähig anerkannt werden (§§ 80 ff. Bürgerliches Gesetzbuch). Rechtsfähige Stiftungen sind juristische Personen und können im eigenen Namen handeln. Rechtsfähige Stiftungen unterstehen der staatlichen Aufsicht.

65 - Nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts

Nicht rechtsfähige (unselbstständige) Stiftungen (Treuhandstiftungen) können nicht im eigenen Namen handeln, sondern benötigen eine Treuhänderin oder einen Treuhänder, die oder der für die Stiftung agiert. Die unselbstständigen Stiftungen entstehen ohne staatlichen Mitwirkungsakt und unterstehen nicht der Aufsicht der Stiftungsbehörde. Als Treuhänder fungieren oft Steuerberater, Gemeinden oder andere rechtsfähige Stiftungen. Dabei verwaltet der Treuhänder das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftung als „Sondervermögen“ und sorgt dafür, dass der Wille der Stifterin/des Stifters verwirklicht wird, indem er die Erträge aus dem Vermögen dem von der Stifterin/dem Stifter festgelegten Zweck zuweist. Für die Errichtung einer Treuhandstiftung wird zwischen der Stifterin/dem Stifter und dem Treuhänder ein so genannter Treuhandvertrag geschlossen.

84 - Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts verwaltet selbständig ein eigenes Stiftungsvermögen, das einem vom Stifter bestimmten Zweck gewidmet ist. Von der privatrechtlichen Stiftung unterscheidet sie sich insbesondere durch ihren hoheitlichen Entstehungsstatbestand und durch ihre Stifterin, eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Von der Körperschaft unterscheidet sich die Stiftung dadurch, dass sie keine Mitglieder, sondern Destinatäre hat, also Begünstigte, denen die Mittel der Stiftung zugutekommen. Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören der mittelbaren Staatsverwaltung an und unterliegen staatlicher Rechtsaufsicht.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil II: Produktspezifische Informationen zum Business-Tax-Panel für die On-Site-Nutzung,
DOI: 10.21242/73511.2021.00.05.1.1.1

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com